OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753740/10/KLi

Datum:
Linz, 20. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 8. Jänner 2026 des K__, vertreten durch Mag. A__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 11. Dezember 2025, GZ: BHPESich-2022-784741/12-UG, wegen Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes (Waffenpass) nach dem Waffengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Dezember 2025, GZ: BHPESich-2022-784741/12-UG, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) der Waffenpass, Nummer: L, ausgestellt von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA Referat 3 – Sicherheitsverwaltung, am 3. Juni 1992, entzogen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf sei Inhaber des von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 3. Juni 1992 unter der Nummer L ausgestellten Waffenpasses. Am 21. Oktober 2025 habe die belangte Behörde davon Kenntnis erlangt, dass im Zuge von Aufräum- und Inventurarbeiten beim Dienstgeber des Bf am 16. Oktober 2025 im dortigen Waffenraum zwei Schusswaffen, eine Pistole FN Kaliber 9 mm, Nummer M samt zwei leeren Magazinen und eine Pistole Walther PP, Kaliber 7,65 mm, Nummer N ohne Magazin, unbekannter Herkunft in einem unversperrten Kasten (Schlüssel außen angesteckt) aufgefunden worden seien. Eine vom Dienstgeber durchgeführte Anfrage im Zentralen Waffenregister habe ergeben, dass beide Waffen im Besitz des Bf stehen würden. Nach Bekanntwerden dieses Umstandes sei vom Leiter der Abteilung 3 (Sicherheit und Verkehr) der belangten Behörde die Verbringung und Verwahrung beider Waffen zur belangten Behörde angeordnet worden. Der Sachverhaltsdarstellung des Dienstgebers folgend diene der Waffenraum ausschließlich zur Aufbewahrung dienstlich zugewiesener Waffen und Ausrüstungsgegenstände. Das Lagern sonstiger Waffen oder privater Gegenstände sei auf Grund innerbetrieblicher Vorschriften untersagt. Zutritt zu diesem mechanisch und elektronisch gesicherten Raum hätten etwa 35 Personen des Stammpersonals, sowie sämtliche Schüler unter deren Aufsicht.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 sei der Bf über das Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt worden. Gleichzeitig sei der Bf explizit darauf hingewiesen worden, dass ein Verfahren zum Entzug der Waffenbesitzkarte [des Waffenpasses] eingeleitet worden sei. Der Aufforderung zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen, sei der Bf am 10. November 2025 nach vorangegangener Akteneinsicht nachgekommen. In seiner Stellungnahme habe der Bf angeführt, dass er bereits im Jahr 2010 vom damaligen Leiter der Dienststelle die Genehmigung erhielten habe, seine privaten Waffen im Waffenraum zu verwahren. Weiters habe er ausgeführt, dass die Dienstwaffen einer technischen Überprüfung unterzogen worden seien. Auf Grund eines Erholungsurlaubes im Ausland vom 1. Jänner 2025 bis 27. Jänner 2025 und der damit verbundenen Abwesenheit habe der Bf seinen Vorgesetzten ersucht, seine Dienstwaffe zur Überprüfung auszuhändigen. Zu diesem Zweck habe er seinem Vorgesetzten den Schlüssel für den

Kasten übergeben. Auf ein Übergabeprotokoll sei verzichtet worden. Nach seinem Urlaub habe der Bf am 28. Jänner 2025 wieder seinen Dienst angetreten und sei am 5. Februar 2025 krankgeschrieben worden. In diesem Zeitraum habe der Bf im angeführten Waffenraum keine Nachschau gehalten und seinen Angaben gemäß sei es zu keiner Rückgabe des Schlüssels für den besagten Kasten gekommen.

Dieser Sachverhalt ergebe sich aus der Sachverhaltsdarstellung des Dienstgebers und der Stellungnahme des Bf vom 10. November 2025 zweifelsfrei. Die Situation der Dienstwaffe des Bf sei im gegenständlichen Fall nicht von Relevanz. Sämtliche Erwägungen würden sich ausschließlich auf die privaten Waffen des Bf und deren Verwahrung beziehen. In seiner Stellungnahme habe der Bf angeführt, dass er den Schlüssel für jenen Kasten, in dem auch seine privaten Waffen verwahrt gewesen seien, einem vertrauenswürdigen Kollegen übergeben habe, damit dieser in seinem Namen die Dienstwaffe des Bf zur technischen Überprüfung vorlegen könne. Eine dahingehende Überprüfung, ob dieser Kollege über ein entsprechendes Waffendokument verfügen würde, habe der Bf nach seinen Angaben unterlassen. Weiters sei aus der Stellungnahme des Bf ersichtlich, dass er im Zeitraum vom Ende seines Urlaubes bis zum Antritt seines Krankenstandes die Situation seines Kastens im Waffenraum nicht überprüft habe. Der Bf habe auch den zum Kasten gehörenden Schlüssel nicht von seinem Kollegen zurückverlangt. Die sichere Verwahrung seiner privaten Waffen beruhe daher der Stellungnahme des Bf folgend lediglich auf Vermutungen und Annahmen. Wie sich herausgestellt habe und in der Stellungnahme des Dienstgebers bestätigt worden sei, sei die sichere Verwahrung der privaten Schusswaffen des Bf nicht gegeben gewesen. Lediglich der Zeitraum, über den sich die nicht sichere Verwahrung erstreckt habe, lasse sich nicht genau festlegen.

Für die belangte Behörde stehe fest, dass die privaten Waffen des Bf im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2025 (Urlaubsbeginn) und dem 16. Oktober 2025 (Inventur im Waffenraum) nicht sicher verwahrt gewesen seien.

In rechtlicher Hinsicht habe gemäß § 25 Abs. 2 und 3 WaffG die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn der Berechtigte nicht mehr verlässlich sei. Ein Mensch sei nach § 8 Abs. 1 WaffG nicht verlässlich, wenn er voraussichtlich 1. mit Waffen unsachgemäß umgehen werde und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass er 2. Waffen missbräuchlich oder 3. leichtfertig verwenden werde, mit Waffen 4. unvorsichtig umgehen werde oder diese 5. nicht sorgfältig verwahren werde oder 6. Waffen Menschen überlassen werde, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt seien. Entsprechend § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung gelte eine Waffe als sicher verwahrt, wenn sie in zumutbarer Weise vor unberechtigten - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff geschützt sei. Der § 3 Abs. 2 Z 4 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung nenne hier im Besonderen als sichere Verwahrung den Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig

Anwesender. Die, im § 8 Abs. 1 WaffG genannten sechs Kriterien müssten kumulativ erfüllt sein, um von Verlässlichkeit sprechen zu können.

Im Fall des Bf sei die sichere Verwahrung von Waffen nicht erfüllt, weil die Waffen vor Zufallszugriffen durch rechtmäßig Anwesende nicht geschützt gewesen seien. Der Schlüssel für den Kasten, in dem die Waffen verwahrt gewesen seien, sei außen angesteckt gewesen. Im Waffenraum würden Lehrer, Trainer und Schüler verkehren. Der Zugriff auf die privaten Waffen des Bf durch Personen ohne entsprechende waffenrechtliche Dokumente sei dadurch möglich gemacht worden. Dem Bf sei somit die waffenrechtliche Verlässlichkeit abzusprechen gewesen.

Ergebe sich, dass ein Berechtigter nicht mehr verlässlich sei, habe die Behörde gemäß § 25 Abs. 3 WaffG die waffenrechtlichen Urkunden zu entziehen. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 8. Jänner 2026, mit der der Bf vorbringt, er stehe [unter näherer Beschreibung seines Dienstes] in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine Dienstbehörde sei der Bundesminister für Inneres, seine Dienststelle sei die der Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres unterstellte Polizeischule in B__, wo der Bf seinen Dienst versehe. Ihm sei auf Grund seines öffentlichen Amtes von seiner vorgesetzten Behörde zur Besorgung seiner dienstlichen Aufgaben eine Faust-feuerwaffe der Marke „Glock", Typ 17, als Dienstwaffe gemäß § 47 Abs. 1 Z 2 lit. a WaffG zugeteilt worden.

In der Dienststelle befinde sich ein Waffenraum, in dem die Dienstwaffen gemäß § 47 Abs. 1 Z 2 lit. a WaffG - darunter auch die Dienstwaffe des Bf - in eigenen Boxen verwahrt werden würden. In diesem Waffenraum würde sich eine hohe Anzahl von Dienstwaffen befinden. Zum Teil würden diese Dienstwaffen in Boxen gelagert werden, zum Teil seien sie innerhalb des Waffenraumes frei zugänglich gelagert. Aus diesem Grund sei der Waffenraum besonders gesichert. Zutritt zu diesem mechanisch und elektronisch gesicherten Raum hätten nur im Dienst befindliche Personen.

Der Bf sei bereits seit dem Jahr 1992 Inhaber eines Waffenpasses. Er sei ferner der Eigentümer von zwei Faustfeuerwaffen, nämlich zwei Pistolen, (1.) FN, Typ High Power, Kal. 9 mm, Nr. M und (2.) Walther, Typ PP, Kal. 7,65 mm, Nr. N. Bei beiden Faustfeuerwaffen handle es sich um ehemalige Dienst-waffen des Bf. Diese zwei Pistolen seien durch den Bf in der ihm dienstlich zugewiesenen Box im Waffenraum gemeinsam mit der ihm zugewiesenen Dienstpistole Glock 17 verwahrt worden.

Der Bf sei seit dem Jahr 2010 an dieser Dienststelle tätig und ihm sei durch den damaligen Kommandanten die Ausnahmegenehmigung erteilt worden, auch seine

privaten Waffen im Waffenraum in der ihm zugewiesenen Box zu verwahren. Diese Genehmigung sei bis dato aufrecht.

Die Dienstwaffen würden in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Im Dezember 2024 sei bekanntgegeben worden, dass am 14. Jänner 2025 alle Dienstwaffen einer Waffenkontrolle unterzogen werden würden. Da der Bf von 1. Jänner 2025 bis einschließlich 27. Jänner 2025 einen Erholungsurlaub geplant habe und er daher bei der Waffenkontrolle nicht anwesend sein habe können, habe er seinen unmittelbaren Vorgesetzten ersucht, die ihm zugewiesene Dienstwaffe bei der Waffenüberprüfung vorzulegen. Diese Waffenvorlage zur Kontrolle gehöre zu den Dienstpflichten des Bf, die Übernahme des Schlüssels zur Waffenbox zur Vorlage der Dienstwaffe des Bf gehöre zu den Dienstpflichten des Vorgesetzten. Der Schlüssel sei unmittelbar nach Bekanntgabe der Waffenkontrolle im Dezember 2024 vom Bf übergeben worden. Es habe sich sowohl beim Vorgesetzten als auch beim Bf um hoheitliches Handeln gehandelt. Der Schlüssel zur Waffenbox, in der sich die Dienstwaffe sowie die zwei privaten Pistolen befunden hätten, seien vom Bf im Zuge seines Dienstes an seinen Vorgesetzten ausgehändigt worden und dieser Schlüssel sei in Entsprechung seiner Dienstpflicht von ihm entgegengenommen worden. Zudem sei er auch jedenfalls bis zur Übergabe des Schlüssels im Dezember 2024 Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde gewesen, die ihn zum Besitz von Waffen der Kategorie B ermächtigt habe. Nach dem Erholungsurlaub bis zum 27. Jänner 2025 habe der Bf bis zum 3. oder 4. Februar 2025 wieder seinen Dienst verrichtet. Seit dem 5. Februar 2025 befinde sich der Bf bis dato im Krankenstand. Bis zu Beginn des Krankenstandes habe sich die Notwendigkeit des Führens der Dienstwaffe nicht ergeben, sodass ein Gespräch mit seinem Vorgesetzten über die Rückgabe des Schlüssels unterblieben sei.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. Oktober 2025 sei dem Bf mitgeteilt worden, dass ein Verfahren zum Entzug seines Waffenpasses eingeleitet worden sei; wozu er eine Stellungnahme abgebgeben habe.

Der Bescheid werde im vollen Umfang angefochten. Die belangte Behörde habe Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen und zudem den Sachverhalt akten-widrig angenommen. Im Wesentlichen werde der angefochtene Bescheid damit begründet, dass im vorliegenden Fall die sichere Verwahrung von Waffen nicht erfüllt sei, weil die Waffen vor Zufallszugriffen durch rechtmäßig Anwesende nicht geschützt gewesen seien. Der Schlüssel für den Kasten, in dem die Waffen des Bf verwahrt gewesen seien, sei außen angesteckt gewesen. Im Waffenraum würden mehrere Personen verkehren. Der Zugriff auf die privaten Waffen des Bf durch Personen ohne entsprechende waffenrechtliche Dokumente sei dadurch möglich gemacht worden.

Diese rechtliche Begründung weise mehrere rechtserhebliche Fehler auf.

Nach § 3. Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung sei eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schütze. Nach Abs. 2 Z 1 leg cit seien für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition insbesondere folgende Umstände maßgeblich: Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (z.B. Banksafe). Der betroffene Waffenraum sei zweifellos so gut abgesichert wie ein Banksafe. Der Vorwurf, dass an der Waffenbox des Bf der Schlüssel gesteckt sei, bedinge keine „unsichere Verwahrung", da sich die inkriminierten Privatwaffen des Bf in diesem safe-artigen Waffenraum befunden hätten. Die Verwahrung in diesem Waffenraum stelle per se eine sichere Verwahrung dar. Dies sei bereits daran ersichtlich, dass ohne weitere Sicherung und daher unversperrt Dienstwaffen, die ohne dem Ausnahmetatbestand des § 47 Abs. 1 Z 2 lit. a WaffG den Kategorien A und B unterfallen würden, dort gelagert werden würden, ohne dass sie in einer Box versperrt werden würden. Die Überprüfung der sicheren Verwahrung obliege gemäß § 4 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die es als lege artis ansehen würden, dass es genüge, die Dienstwaffen auch frei im Waffenraum zu verwahren, da sich dieser in der Dienststelle befinde, die rund um die Uhr bewacht werde. An die sichere Verwahrung von Privatwaffen könne keine höhere Anforderung gestellt werden als an die Verwahrung von Dienstwaffen, da hier die Verpflichtung des § 3 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung bei Weitem überspannt werde. Richtig führe die belangte Behörde aus, dass im Waffenraum mehrere Personen verkehren würden. Ferner fehle aber die Feststellung, dass dieser Personenkreis nur dienstlichen Zutritt zu diesem Waffenraum habe. Zuletzt fehle die Feststellung, dass der Schlüssel zur Waffenbox in Erfüllung seiner Dienstpflicht vom Bf an seinen unmittelbaren Vorgesetzten übergeben worden sei und dieser den Schlüssel nicht als Privatperson, sondern ebenfalls in Erfüllung seiner Dienstpflicht übernommen habe. Somit hätten sich die Privatwaffen des Bf - vergleichbar mit sichergestellten Privatwaffen - während der ganzen Zeit, vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe bis zur Ablieferung der Waffen bei der belangten Behörde, in der Gewahrsame von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, befunden.

Im angefochtenen Bescheid führe die belangte Behörde zudem weiter aus, dass der Bf eine dahingehende Überprüfung, ob dieser Kollege über ein entsprechendes Waffendokument verfüge, unterlassen habe. Diese Ausführungen seien aktenwidrig, eine solche Angabe habe der Bf nicht getätigt.

Der Hauptzweck der Sachverhaltsermittlung gemäß § 37 AVG sei es, die Grundlage für eine rechtmäßige Erledigung einer Verwaltungssache zu schaffen und dabei die relevanten Tatsachen im Rahmen von Verwaltungsverfahren festzustellen. Die Behörde sei dabei verpflichtet, den für ihre Entscheidung maßgebenden Sach-

verhalt von Amts wegen zu ermitteln. Genau diese Verfahrensvorschrift, der zufolge alle für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Umstände unter Einhaltung der maßgebenden Verfahrensvorschriften ermittelt und berücksichtigt werden müssten, habe die belangte Behörde nicht beachtet, sie habe sich lediglich mit einer kurzen Meldung, aus der gerade die entscheidungsrelevanten Tatsachen nicht hervorgehen würden, begnügt.

Aus den dargelegten Gründen richte der Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antrag, dieses möge eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Ladung und Vernehmung der beantragten Zeugen durchführen, den Bf einvernehmen und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und das Entzugsverfahren des Waffenpasses eingestellt werde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 16. März 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, seine rechtsfreundliche Vertretung und die belangte Behörde als Parteien geladen wurden. Der Bf wurde eingehend befragt. Außerdem wurden F__, G__ und H__. I__ als Zeugen vernommen. Mit den anwesenden Parteien wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist Inhaber eines Waffenpasses mit der Nummer L, ausgestellt von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 3. Juni 1992. Der Bf verfügt über zwei private Waffen, eine Pistole FN, Kaliber 9 mm, Nummer M und eine Pistole Walther PP, Kaliber 7,65 mm, Nummer N.

II.2. Der Bf verwahrte diese beiden privaten Waffen (die Pistole FN, Kaliber 9 mm, Nummer M, samt zwei leeren Magazinen und die Pistole Walther PP, Kaliber 7,65 mm, Nummer N, ohne Magazin) im Waffenraum seines Dienstgebers, in dem ihm zugewiesenen Kasten. Dort verwahrte der Bf auch – wie vorgesehen – seine Dienstwaffe.

II.3. Der Waffenraum, in dem der Bf seine privaten Waffen verwahrte, befindet sich in seiner Dienststelle, wo auch dienstliche Waffen aufbewahrt werden. Dieser Raum ist durch einen Zutrittscode, der nur ausgebildeten Personen bekannt ist,

gesichert; Schülern ist dieser Zutrittscode nicht bekannt. Zusätzlich besteht eine elektronische Sicherung mittels Zutrittskarte.

II.4. Bereits am 14. Jänner 2025 fand eine Überprüfung sämtlicher Dienstwaffen in diesem Waffenraum statt, die zuvor im Dezember 2024 allen Inhabern von Dienstwaffen angekündigt worden war. Der Bf befand sich in der Zeit von 1. Jänner 2025 bis 27. Jänner 2025 auf Urlaub, sodass er seinen Vorgesetzten, den Zeugen J__, ersuchte, in seiner Abwesenheit für die Überprüfung seiner Dienstwaffe Sorge zu tragen. Ob der Bf seinem Vorgesetzten auch den Schlüssel für seinen (ihm zugewiesenen) Kasten übergab, kann nicht festgestellt werden. Jedenfalls war dieser, so wie andere Kästen auch, nicht versperrt. Bei dieser Überprüfung wurde die Verwahrung der privaten Waffen des Bf nicht beanstandet.

II.5. Am 16. Oktober 2025 fanden in diesem Waffenraum Aufräum- und Inventurarbeiten statt, im Zuge derer letztendlich die privaten Waffen des Bf aufgefunden wurden, die, nachdem es sich bei diesen offenkundig nicht um dienstliche Waffen handelte, durch eine Abfrage des Zentralen Waffenregister dem Bf zugeordnet werden konnten.

II.6. Dass dem Bf – wie von ihm behauptet – eine Erlaubnis zur Verwahrung seiner privaten Waffen von seinem ehemaligen Vorgesetzten erteilt worden wäre, hat sich nicht ergeben.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Waffenpass und zu den privaten Waffen des Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und aus den Angaben des Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Diese sind unstrittig.

III.2. Der Aufbewahrungsort der privaten Waffen ist ebenso unstrittig, ergibt sich sowohl aus den Aussagen der Zeugen G__ und H__. I__, als auch den Angaben des Bf selbst. Ob diese Verwahrung der privaten Waffen den Bestimmungen des Waffengesetzes entspricht, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Die Beschreibung der Örtlichkeit ergibt sich aus den Aussagen des Bf, sowie der vernommenen Zeugen, die die Örtlichkeit aus eigener Wahrnehmung kennen, und aus vom Bf vorgelegten Lichtbildern.

Die Ausstattung der Örtlichkeit an sich ist auch nicht weiter strittig; sondern die Rechtsfrage, ob der Bf seine privaten Waffen dort sicher verwahrte.

III.4. Die Feststellungen zur Überprüfung am 14. Jänner 2025 ergeben sich aus der Aussage des Bf und aus der Aussage seines Vorgesetzten. Daraus ergibt sich

auch, dass der Bf bei dieser Überprüfung urlaubsbedingt abwesend war und sein Vorgesetzter aus dienstlichen Gründen erst, während diese Überprüfung schon im Gange war, dazukam. Unstrittig steht aber fest, dass es im Zuge dieser Überprüfung zu keiner Beanstandung im Hinblick auf die privaten Waffen des Bf kam. Ob der Bf, so wie von ihm behauptet, den Schlüssel zu seinem Kasten an seinen Vorgesetzten übergeben hat, kann nicht festgestellt werden. Der Bf schien davon zwar überzeugt zu sein, sein Vorgesetzter hatte dazu aber keine Erinnerung.

III.5. Auch das Auffinden der privaten Waffen des Bf am 16. Oktober 2025 ergibt sich aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und ist nicht strittig.

III.6. Der Bf schilderte zwar, dass ihm von einem ehemaligen (bereits pensionierten) Vorgesetzten eine (zumindest mündliche) Erlaubnis erteilt worden wäre, seine privaten Waffen in der vorgefundenen Form zu verwahren, der als Zeuge vernommene ehemalige Vorgesetzte konnte eine derartige Erlaubnis aber nicht bestätigen. Für das erkennende Gericht erscheint es auch fraglich, ob eine derartige Erlaubnis überhaupt (mündlich) erteilt werden könnte.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2025, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen § 278b bis § 278g oder § 282a Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, oder wegen anderer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlungen, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder

3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBl. Nr. 13/1945.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 – JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe – außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten – ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der

1. öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung oder
2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, dem Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, oder nach Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008,

bestraft wurde, sofern sämtliche dieser Bestrafungen nicht getilgt sind.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig.

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.

(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.

(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen der Kategorie B sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).

(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und – nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides – sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen."

IV.2. Aus der Zweiten Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl. II Nr. 313/1998 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 294/2019, ist nachfolgende Bestimmung relevant:

„Sichere Verwahrung

§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer Schusswaffe der Kategorie B diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verläßlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf ein waffenrechtliches Dokument (Waffenpass) entzogen, weil er seine privaten Waffen im Waffenraum seines Dienstgebers verwahrt habe, was in Bezug auf die privaten Waffen des Bf keine sichere Verwahrung iSv § 8 Abs. 1 Z 2 2. Fall WaffG und § 3 Abs. 1 2. WaffV darstelle.

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist im Ergebnis unstrittig, das gegenständliche Beschwerdeverfahren wirft aber die Frage der sicheren Verwahrung der privaten Waffen des Bf auf.

V.2. § 8 Abs. 1 Z 2 2. Fall WaffG regelt, dass ein Mensch verlässlich ist, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen nicht sorgfältig verwahren wird.

V.3. Gemäß § 3 Abs. 1 2. WaffV ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt. Gemäß § 3 Abs. 2 der 2. WaffV sind für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition insbesondere folgende Umstände maßgeblich: [Z 1 ….;] Z 2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit [; Z 3. …].

V.4. Angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses ist nach Sinn und Zweck der Regelungen des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde ist auch dann vorzugehen, wenn im

Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der im § 8 Abs 1 WaffG genannten Voraussetzungen. Waffenrechtliche Urkunden sind insbesondere dann zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass der Berechtigte Waffen nicht sorgfältig verwahrt hat. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab. [VwGH 29.05.2009, 2006/03/0140]

Zur Verwahrung in einem unversperrten Kasten sprach der Verwaltungsgerichtshof außerdem aus, ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart iSd § 6 Abs 1 Z 2 WaffG als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab. Die Verwahrung einer Waffe in einem unversperrten Kasten entspricht deshalb nicht dem von einer zum Besitz und Führen einer Waffe berechtigten Person anzuwendenden Sorgfaltsgrad, weil diese Art der Verwahrung nicht die nötige Sicherheit dafür bietet, dass die in einem unversperrten Kasten befindlichen Waffen nicht in die Hände unberufener Personen gelangen. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob der Urkundeninhaber der Meinung war, dass die Personen, die in der Wohnung, wo die Waffe unversperrt aufbewahrt ist, leben, das unversperrte Behältnis nicht öffnen werden (hier: Aufbewahrung im Schlafzimmer des Ehepaares in einem unverschlossenen Kästchen). Auch ohne gegenteilige Erfahrungen durfte nicht angenommen werden, dass sich solche Personen in Kenntnis des Vorhandenseins einer Waffe sich dieser nicht eines Tages bemächtigen würden und andererseits eine solche Aufbewahrungsart abstrakt betrachtet keine Vorkehrung dagegen bietet, dass jeder dritter in der Wohnung Weilende ungehinderten Zugang zu der Waffe habe (Hinweis E 23.3.1983, 83/01/0076, 0077). [VwGH 23.02.1994, 93/01/0327]

V.5. Im vorliegenden Fall hat sich durch die Vernehmung von Zeugen, die den Waffenraum aus eigener Wahrnehmung kennen, ergeben, dass dieser in hohem Ausmaß vor dem Zugriff Dritter gesichert ist; dies in einer Form, die die Sicherung in privaten Räumlichkeiten erheblich übersteigt. Abgesehen davon, dass der Raum selbst versperrt war, war dieser durch einen Zugangscode und eine Zutrittskarte gesichert. Auch wenn der Kasten selbst (so wie andere Kästen auch) nicht zusätzlich noch versperrt war, ergibt sich keine abstrakte Erhöhung der Gefahr, dass Unberechtigte auf diese Waffen zugreifen könnten, zumal dies dann auch für alle anderen dort aufbewahren Waffen gelten müsste.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung und den gesetzlichen Bestimmungen von § 8 Abs. 1 Z 2 2. Fall WaffG und § 3 Abs. 1 2. WaffV ist daher von einer sicheren Verwahrung und einer darauf bezogenen Verlässlichkeit des Bf auszugehen.

V.6. Dienstrechtliche Fragen zu dieser Art der Verwahrung sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Inwiefern der Bf für sein Verhalten disziplinarrechtlich

verantwortlich ist, kann für die Frage der waffenrechtlichen Verwahrung dahingestellt bleiben.

V.7. Im Ergebnis war der Beschwerde insofern Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verwahrung von Waffen iSv § 8 Abs. 1 Z 2 2. Fall WaffG und § 3 Abs. 1 2. WaffV (vgl. VwGH 23.02.1994, 93/01/0327 mwN; 29.05.2009, 2006/03/0140 mwN), sodass schon aus diesem Grund die Revision für unzulässig zu erklären war.

VI.3. Die konkrete Art der Verwahrung der Waffen des Bf ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Zur Verwahrung in einem unversperrten Kasten sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart iSd § 6 Abs 1 Z 2 WaffG als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (vgl. VwGH 23.02.1994, 93/01/0327). Aufgrund dieses Einzelfalles liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer